

24. 1. Muß sich der Streitverkündete das, was im Vorprozeß als Ursache eines Unfalls und über seine Fahrlässigkeit festgestellt ist, auch dann entgegenhalten lassen, wenn diese Feststellungen im Prozeß gegen ihn für eine andere Haftung als im Vorprozeß in Betracht kommen?

2. Hat das rechtskräftige Urteil über den Grund des Anspruchs gegenüber dem Streitverkündeten auch dann die Interventionswirkungen, wenn es nach diesem Urteil im Vorprozeß zum Vergleich gekommen ist?

3PD. §§ 68, 74.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1929 in C. B. & G. (Bekl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Kl.) VII 296/28.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ließ im Jahre 1924 im Bahnhofsgebäude in H. durch die Beklagte bauliche Veränderungen vornehmen. Zu diesem Zweck errichtete die Beklagte am 4. Juni 1924 in unmittelbarer Nähe der Fahrkartenausgabe ein Gerüst. Am folgenden Tage stürzte das Gerüst ein und dabei wurde der Kaufmann R. erheblich verletzt. Wegen dieses Unfalls hat der Verletzte in einem Vorprozeß vor dem Landgericht in D. gegen die Klägerin auf Schadensersatz geklagt. Durch erstinstanzliches Urteil vom 23. November 1925 wurde der ziffermäßige Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und außerdem festgestellt, daß die damalige Beklagte verpflichtet sei, dem Verletzten allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. In dem Urteil ist ausgesprochen, daß die jetzige Beklagte ein Verschulden am Unfall des R. treffe und daß sich die Klägerin (damalige Beklagte) dieses anrechnen lassen müsse, weil die Beklagte ihre Erfüllungsgehilfin gewesen sei. Das Urteil ist rechtskräftig geworden; zur Verhandlung über den Betrag ist es nicht gekommen, weil sich die Klägerin mit R. in der Weise verglich, daß sie ihm 20000 RM. zahlte und die Kosten des Rechtsstreits übernahm.

In jenem Prozeß hatte die jetzige Klägerin der jetzigen Beklagten den Streit verkündet, weil sie diese für verpflichtet hielt, ihr für die Schadensersatzleistung an R. aufzukommen. Die Beklagte ist dem

Rechtsstreit jedoch nicht beigetreten, sondern hat es der Klägerin überlassen, gegen das bezeichnete Urteil entweder Berufung einzulegen oder sich zu vergleichen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin von der Beklagten Erstattung der an K. gezahlten 20000 RM. und außerdem eines Kostenbetrags von 1111,45 RM. Sie stützt ihren Anspruch auf das im Vorprozeß festgestellte Verschulden der Beklagten am Einsturz des Gerüsts.

In den Vorinstanzen ist die Beklagte klagegemäß beurteilt worden. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das rechtskräftige Urteil im Vorprozeß stellt als Ursache des Unfalls fest, daß sich am Baugerüst eine Klammer gelöst hatte, und führt im Anschluß daran aus, daß das Umfallen des Gerüsts durch eine feste Verankerung hätte verhütet werden können und daß die Verletzung des K. auch vermieden worden wäre, wenn die Baustelle abgesperrt gewesen wäre. In der Unterlassung der nach beiden Richtungen erforderlichen Vorrichtungen hat das Landgericht im Vorprozeß eine Fahrlässigkeit der Beklagten gesehen.

Diese Feststellungen und auch die aus ihr gezogenen rechtlichen Folgen muß sich die Beklagte entgegenhalten lassen, weil ihr von der Klägerin im Vorprozeß der Streit verkündet war (§§ 68, 74 ZPO.). Die Revision macht zwar mit Recht geltend, daß im Vorprozeß nur ein Verschulden der beklagten Baufirma gegenüber dem Verletzten K. festgestellt worden ist, daß die Haftung der jetzigen Klägerin gegenüber K. aus dem Beförderungsvertrag begründete, während hier in Frage steht, ob die Beklagte der Klägerin gegenüber ihre Verpflichtungen aus dem zwischen ihnen abgeschlossenen Werkvertrag schuldhaft verletzt hat und ob sie darum der Klägerin für den dieser hierdurch entstandenen Schaden aufzukommen hat. Aber das hindert die Interventionswirkung des Vorprozeßurteils nicht. Denn mag es sich auch in den beiden Fällen, wie meist bei Regressansprüchen, um verschiedene Haftungen handeln, weil Haftungsverhältnisse zwischen verschiedenen Personen und auch aus verschiedenen Verträgen in Frage kommen, so muß sich die Beklagte zufolge der Streitverkündung doch entgegenhalten lassen, was im Vorprozeß über die Ursache des Unfalls und die fahrlässige Unterlassung der Beklagten festgestellt ist. Daran ändert es auch nichts,

daß es im Vorprozeß über die an den Verletzten zu zahlende Summe zwischen der Klägerin und K. zum Vergleich gekommen ist. Denn das Vorprozeßurteil hat, wenn es auch hinsichtlich des ziffermäßig eingeklagten Anspruchs nur ein Zwischenurteil aus § 304 ZPO. gewesen ist, in vollem Umfange Rechtskraft erlangt und ist deshalb hinsichtlich der Wirkungen der Entscheidung und auch ihrer tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen ganz wie ein Endurteil zu behandeln. Der Vergleich hat nur den Betrag des ziffermäßig eingeklagten Anspruchs und wohl auch die Pflicht zum Ersatz allen weiteren Schadens betroffen, hat damit aber die Folgen des rechtskräftigen Vorprozeßurteils über den Grund des ziffermäßigen Anspruchs nicht berührt.

Hiernach war im gegenwärtigen Prozeß nur zu prüfen, ob die im Vorprozeß festgestellte Fahrlässigkeit der Beklagten, die dort bloß wegen der Verletzung der Vertragspflichten aus dem Beförderungsvertrag eine Rolle spielte, zugleich auch eine Vertragsverletzung der Beklagten in Ansehung ihrer Pflichten aus dem Werkvertrag enthält. In dieser Beziehung aber kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn die Beklagte durch die ungenügende Verankerung des Gerüsts und die unterlassene Absperrung der Baustelle schuldhaft gehandelt hat, dies auch und vielleicht sogar in erster Linie als schuldhafte Vernachlässigung ihrer Vertragspflicht aus dem Werkvertrag zu gelten hat. Denn zu dieser gehörte auch, daß sie zum Schutze des Publikums das Baugerüst gehörig sicherte und die Baustelle absperrte . . .